

**Kreisausschuss des  
Schwalm-Eder-Kreises  
- Untere Jagdbehörde -**

**34574 Homberg (Efze)**

**ANTRAG AUF**  ERTEILUNG  VERLÄNGERUNG EINES

- Jahresjagdscheines für das Jagdjahr \_\_\_\_\_  
 3-Jahres-Jagdscheines für die Jagdjahre \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 Jugendjagdscheines für das Jagdjahr \_\_\_\_\_  
 Tagesjagdscheines / Ausländertagesjagdscheines  
für die aufeinanderfolgenden 14 Tage vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Eine entsprechende Versicherungsbestätigung liegt diesem Antrag bei.

**ANGABEN ZUR PERSON**

Die angeforderten personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Hess. Datenschutzgesetzes (§ 12) erhoben. Ihre Kenntnis ist zur Bearbeitung Ihres Jagdscheinantrages erforderlich.

Familienname (ggf. mit Geburtsname):		Vorname:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Beruf:	
PLZ	Wohnort:	ggf. Ortsteil:	
Straße und Hausnummer:		Telefonnummer:	Staatsangehörigkeit: <b>deutsch /</b>

**ANGABEN ZUM JAGDSCHEIN**

(nur auszufüllen von Jagdausübungsberechtigten)

<b>Ich bin aus folgendem Grund zur Ausübung der Jagd berechtigt:</b>		
<input type="checkbox"/> Alleinpächter	<input type="checkbox"/> Mitpächter	
<input type="checkbox"/> Inhaber eines Eigenjagdbezirkes	<input type="checkbox"/> Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis	
<b>Revier</b> - Bezeichnung, Gemeinde, Kreis, auf dem ich zur Ausübung der Jagd berechtigt bin	Revier- größe  _____ ha	Beginn: 01.04._____  Ende: 31.03._____ des Pachtvertrages

**GEBÜHRENERMÄSSIGUNG WIRD BEANTRAGT:**

- bestätigter Jagdaufseher  Ausbildung zum höheren Forstdienst  
 Reh- bzw. Rotwilsachkundiger oder  
stellvertretender Reh- bzw. Rotwilsachkundiger der Hegegemeinschaft \_\_\_\_\_  
 Kreisjagdbeater

Änderungen, die nach der ersten Eintragung in den Jagdschein eintreten, werde ich - wird der Antragsteller - unverzüglich unter Angabe des Rechtsgrundes der für die Erteilung des Jagdscheines zuständigen Behörde unter Vorlage des Jagdscheines mitteilen.

**Ich erkläre - für den Antragsteller -, dass ich - er - nicht entmündigt oder vorbestraft bin - ist - und dass auch kein anderer der in § 17 Bundesjagdgesetz aufgeführten Versagungsgründe vorliegt. Gegen mich - ihn - ist kein Strafverfahren eingeleitet.**

**Von dem umseitig abgedruckten Gesetzestext habe ich Kenntnis genommen.**

Anlagen:  Jagdschein Nr. \_\_\_\_\_  Lichtbild  
 Versicherungsnachweis  Prüfungszeugnis

Ort:

Datum:

Unterschrift:

BITTE WENDEN!

**„Informationen bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 13, 14 DSGVO-VO finden Sie unter <https://www.schwalm-eder-kreis.de/Verwaltung/Organisationsplan.htm/Aemter/32-4-Ordnungs-und-Gewerberecht-Sozialversicherung.html>“ Ebenfalls können Sie auf Nachfrage bei Ihrem Sachbearbeiter einen Ausdruck erhalten.“**

**§ 17 Bundesjagdgesetz  
Versagung des Jagdscheines**

**(1) Der Jagdschein ist zu versagen**

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

**(2) Der Jagdschein kann versagt werden**

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

**(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie**

1. Waffen oder Munition mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

**(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die**

1. a) wegen eines Verbrechens,  
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,  
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,  
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 40 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nr. 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) ...

(6) ...

(nicht vom Antragssteller auszufüllen)

**Der Kreisausschuss  
des Schwalm-Eder-Kreises  
- 30.4.3 - 88 d 04-01 -**

**34576 Homberg (Efze), den \_\_\_\_\_**

- 1.) Die Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Jagdscheines sind erfüllt (persönliche Zuverlässigkeit, Versicherungsnachweis, bereits als Jagdscheininhaber erfasst bzw. Vorlage des Prüfungszeugnisses).
- 2.) Vermerk in der EDV.
- 3.) Geb.-Nr. \_\_\_\_\_
- 4.) Die Gebühr in Höhe von \_\_\_\_\_ € wird überwiesen / ist eingezahlt.
- 5.) Der Jagdschein wurde am \_\_\_\_\_ übersandt / ausgehändigt.
- 6.) Z. d. A.

Im Auftrag